



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-02/169/103-2015

Kundmachung

I.)

Die Salzburger Landesregierung gibt die **Auflage zur öffentlichen Einsicht** des gemäß den §§ 20ff Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (UUIG), LGBL Nr. 72/2007 idgF, erstellten Entwurfes des

Umgebungsärm-Aktionsplanes Österreich 2013 Teil 6 Aktionsplan Salzburg

(Straßen außer Autobahnen und Schnellstraßen außerhalb des Ballungsraumes Stadt Salzburg)

(Teil-Aktionsplan Salzburg) samt Umwelterheblichkeitsbericht bekannt.

Auf der Grundlage der dazu erstellten **Strategischen Umgebungsärmkarten** (veröffentlicht unter www.umgebungslaerm.at) wurde der Entwurf des Teil-Aktionsplanes Salzburg für die **Hauptverkehrsstraßen iSd § 20 Z 2 UUIG** (mit Ausnahme der Autobahnen und Schnellstraßen, für die das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig ist, sowie der Straßen im Ballungsraum Salzburg, für den die Stadt Salzburg zuständig ist) mit einem **Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen** im Jahr erstellt.

II.)

Die öffentliche Auflage samt den Strategischen Umgebungsärmkarten erfolgt bei **folgenden Stellen**:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, 3. Stock, Zimmer 3051, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung (Tel: 0662/8042/5532),

Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann i.Pg. und Zell am See während der jeweiligen Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Veröffentlichung des Teil-Aktionsplans Salzburg erfolgt auch auf den nachfolgend angeführten Internet-Seiten:

http://www.salzburg.gv.at/laermaktionsplan_salzburg_2013.pdf
www.umgebungslaerm.at

III.)

Jede Person ist berechtigt, innerhalb einer Frist von **6 Wochen, also bis zum 28.04.2015**, zum Teil-Aktionsplan Salzburg **Stellung zu beziehen** (an das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg (E-Mail: umgebungslaerm@salzburg.gvat)).

Salzburg, am 06.03.2015
Für die Landesregierung
Mag. Wolfgang Leitich



VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20611-2/170200/1963-2015

Verlautbarung

Gemäß § 125 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **24. April 2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/11, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 03.02.2015
Für den Landeshauptmann
Ing. Norbert Wenger, MIM

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-D95/1/164-2015

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am 09.06. und 10.06.2015 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfindet.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 28.04.2015 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/10, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 02.03.2015
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU41/1/538-2015

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Berufszugangsverordnung, Kraftfahrli-nien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO idgF wird verlautbart, dass die Eignungsprüfungen für die mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe

1. für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugs-wagen-(Stadtrundfahrten) Gewerbe und das mit Omnibus-sen betriebene Mietwagengewerbe (Personenkraftver-kehr) und

2. das Taxisgewerbe, das mit PKW betriebene Mietwa-gengewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gäste-wagen-Gewerbe (Ziff.-2 - Gewerbe)

gemäß § 3 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF ab 01.06.2015 beim Amt der Salzburger Landesre-gierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 20.04.2015 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Stra-ße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 02.03.2015
Für den Landeshauptmann
Lydia Klausner

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/417-2015

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Hallein
VS Bad Vigaun

Bezirk St. Johann/Pg.
VS Werfen

Die Termine für die Anhörungen werden vom Landeschulrat zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Kundmachung

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz -LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens, Dienstag, 14. April 2015

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw ist für die Ernennung zur Leiterin/ zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittelschule ausreichend. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 05.03.2015
Für die Landesregierung
Carina Wojnicka

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Schaidreiter Andreas - Almdorf Wieshof - GP 368/1 u. 371/1 KG Reinbach‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.3.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Johann im Pongau, am 02.03.2015
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Stadtgemeinde St.Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Präauer Teresa und Julia - GP 437/1 u. 438/4 KG. Rettenstein‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 17.3.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Johann im Pongau, am 02.03.2015
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau für den **Bereich ‚Zauchensee-straße 57 - Ferienhaus‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.3.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Altenmarkt im Pongau, am 04.03.2015
Der Bürgermeister
Rupert Winter

Gemeinde Bramberg am Wildkogel
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bramberg am Wildkogel für den **Bereich ‚BE-Weichseldorf-II‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.3.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblich-

keit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bramberg am Wildkogel, am 04.03.2015
Der Bürgermeister
Hannes Enzinger

Gemeinde Zederhaus
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Zederhaus eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Anpassung an den Gefahrenzonenplan‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 14.4.2015 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Zederhaus, am 05.03.2015
Der Bürgermeister
Alfred Pfeifenberger

Gemeinde Maishofen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 in Verbindung mit. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Maishofen für den **Bereich: „Zentrum - Rinderzuchtverband“** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Maishofen, am 05.03.2015
Der Bürgermeister
Ing. Franz Eder

Gemeinde Hallwang
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hallwang für den **Bereich ‚Erweiterung Sportplatz‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.3.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare lie-

gen bei der Gemeinde auf.

Hallwang, am 06.03.2015
Der Bürgermeister
Mag. Johannes Ebner

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2015	
6	Freitag, 20. März 2015	Dienstag, 31. März 2015
7	Freitag, 10. April 2015	Dienstag, 21. April 2015
8	Freitag, 24. April 2015	Dienstag, 05. Mai 2015
9	Freitag, 08. Mai 2015	Dienstag, 19. Mai 2015
10	Freitag, 22. Mai 2015	Dienstag, 02. Juni 2015
11	Freitag, 12. Juni 2015	Dienstag, 23. Juni 2015
12	Freitag, 26. Juni 2015	Dienstag, 07. Juli 2015
13	Freitag, 10. Juli 2015	Dienstag, 21. Juli 2015
14	Freitag, 24. Juli 2015	Dienstag, 04. August 2015
15	Freitag, 07. August 2015	Dienstag, 18. August 2015
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
	2016	
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag. ^a Karin Gföllner; • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):* Corinna Schorn • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs